

# **Beitragsordnung**

des

**Daadener Turnverein e.V.**

Stand: 24.03.2023

## **Grundlage**

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 4.3 der Satzung in der Fassung vom 24.03.2023. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## **Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## **Beschlussfassung und Bekanntgabe**

Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 24.03.2023 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

Die Beitragsordnung wird gem. § 4.3 der Satzung auf der Homepage des Daadener Turnverein e.V. bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, können die Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung online auf der Homepage [www.daadener-turnverein.de](http://www.daadener-turnverein.de) einsehen, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

## **Regelungen**

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

4. Bei Vereinseintritt ist der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
5. Der Austritt aus dem Verein ist nur halbjährlich möglich und muss dem geschäftsführenden Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres halbes Jahr. Die Beitragszahlung erfolgt im Übrigen anteilig.

### **Abwicklung des Beitragswesens**

1. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen (s. § 4.5). Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich am 15. Februar und am 15. August eines Jahres eingezogen. Fällt der Termin auf ein Wochenende bzw. Feiertag so gilt der nächste Arbeitstag.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, z.B. bei erloschenem Konto, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug. Der Verein kann durch den Vorstand in einem solchen Fall ein Strafgeld bis zu 50,00 € je Einzelfall verhängen.
6. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

Anlage A (zur Beitragsordnung)  
Mitgliedsbeiträge (Stand 01. Januar 2019)

Gruppe	Bezeichnung	Monatlich	Halbjährlich
1	Kinder bis 14 Jahre	3,00 €	18,00 €
2	Erwachsene	6,00 €	36,00 €
3	Familien (incl. Kinder bis 18 Jahre)**, Ehepaare	9,00 €	54,00 €
4	Schüler, Studenten und Azubi bis 25 J.*	4,00 €	24,00 €
5	Jugendliche bis 18 Jahre**	4,00 €	24,00 €
6	Beitragsfrei nach 60 Jahren Mitgliedschaft		

\*Ermäßigungen nur mit jährlichem Nachweis, ohne Nachweis wird der Beitrag angepasst.

\*\* Bei vollendetem 18. Lebensjahr werden Kinder/Jugendliche automatisch als Erwachsene eingestuft, sofern seitens des Mitglieds kein anderer schriftlicher Nachweis an den Vorstand erfolgt (Schul-/Studienbescheinigung).